

Wahlverfahren

Initiator*innen: Präsidium und Stadtvorstand (dort beschlossen am: 15.09.2025)

Titel: Wahlverfahren für den rechtlich maßgeblichen Beschluss des Wahlvorschlags

Antragstext

§1 Allgemeines

1. Die Aufstellungsversammlung beschließt mittels schriftlicher Abstimmung über die Erstellung des Wahlvorschlags für die Stadtratswahl 2026.
2. Wahlberechtigte Teilnehmende sind dabei alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die seit 1. Oktober Parteimitglied sind und am Tage der Abstimmung über den Wahlvorschlag das aktive Wahlrecht im Sinne des Landkreis- und Gemeindewahlgesetz besitzen. Das heißt: volljährige Deutsche oder EU-Bürger*innen, die seit mindestens zwei Monaten mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München wohnen und nicht mittels deutschen Richter*innenspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Die Schlussabstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, also mittels Stimmkarten und Stimmzettel. Elektronische Abstimmungen sind nicht zulässig.

§ 2 Vorstellung und Abstimmungsmodus des Gesamtlistenvorschlags

1. Der Gesamtlistenvorschlag entspr. § 6, Abs. 2, des Wahlverfahrens für die Erstellung eines Listenvorschlags wird vom Stadtvorstand 5 Minuten

- 18 vorgestellt.
- 19 2. Im Anschluss werden diejenigen Bewerber*innen gefragt, die sich und ihr
20 Programm im Laufe der Versammlung noch nicht vorgestellt haben, ob sie
21 sich noch vorstellen wollen. Für den Fall, dass dies angezeigt wurde,
22 bestehen die gleichen Redezeitmodalitäten, wie § 3 des Wahlverfahrens für
23 die Erstellung eines Listenvorschlags.
- 24 3. Die Aufstellungsversammlung stimmt über den Gesamtlistenvorschlag
25 entsprechend § 40, Abs. 1, Punkt 3 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung
26 ab.
- 27 4. Dafür bereitet die technische Wahlkommission einen Stimmzettel vor. Dabei
28 sind die Möglichkeiten gegeben, über den gesamten Listenvorschlag mit „Ja“
29 oder „Nein“ zu stimmen. Zudem ist das Streichen einzelner Personen
30 zulässig und zählt als Nein-Stimme für diese Person.
- 31 5. Gewählt sind alle Personen, die die Mehrheit der abgegebenen, gültigen
32 Stimmen auf sich vereinen können. Werden Personen auf einzelnen Plätzen
33 nicht gewählt, so gelten diese Plätze als erneut zu besetzen und werden in
34 Einzelabstimmungen aufgerufen.
- 35 6. Für den Fall von Änderungsanträgen an den Gesamtlistenvorschlag haben die
36 Änderungsantragssteller*innen die Möglichkeit ihren Änderungsantrag mit
37 einer Redezeit von 2 Minuten einzubringen. Diese müssen vor Beschluss der
38 Liste eingebracht und abgestimmt werden und sind nur dann zulässig, wenn
39 sie bei der technischen Wahlkommission unmittelbar nach der Einbringung
40 des Gesamtlistenvorschlags angezeigt werden und ebenso den Frauenstatuten
41 des Landes- und Bundesverbandes entsprechen als auch eine vollständige
42 Liste abbilden (bspw. keine unbesetzten „Lücken“ zwischen Listenplätzen).
43 Gegenreden sind zulässig und haben ebenso den zeitlichen Rahmen von 2
44 Minuten. Änderungsanträge sind schriftlich und geheim abzustimmen. Sollte
45 ein Änderungsantrag eine Bewerbung einer weiteren Person enthalten,
46 bekommt diese nach Einbringung des Änderungsantrags ebenso die gleiche
47 Redezeit, wie § 3 des Wahlverfahrens für die Erstellung eines
48 Listenvorschlags.

49 **§ 3 Ersatzlistenplätze und Nachrückregelung**

- 50 1. Das Verfahren wie in § 2 beschrieben gilt analog für den Listenvorschlag
51 für die Ersatzlistenplätze.

52 2. Nachrückregelung: Für den Fall, dass eine Bewerberin auf einem Frauenplatz
53 der Liste (Platz 1 und alle ungeraden Listenplätze) ausscheidet, rücken
54 die nachfolgenden Bewerberinnen auf den Frauenplätzen jeweils nach oben
55 auf. Auf den letzten freiwerdenden Frauenplatz rückt die erste
56 Ersatzbewerberin (Ersatzlistenplatz 1 und alle folgenden ungeraden
57 Ersatzlistenplätze). Fällt eine Bewerber*in auf einem offenen Platz der
58 Liste (alle geraden Listenplätze) aus, rücken die nachfolgenden
59 Bewerber*innen der offenen Plätze jeweils nach oben auf. Auf den letzten
60 freiwerdenden offenen Platz rückt die*der erste Ersatzbewerber*in (alle
61 geraden Ersatzlistenplätze). Analog gilt diese Regelung für alle folgenden
62 freiwerdenden Listenplätze.